

Markgrafen überall bemüht, sobald ein Landstrich erobert war, denselben durch Städte zu schützen und zu germanisiren, obgleich sich von wenigen derselben der Stiftungsbrief erhalten hat.

Die Abgaben, die nach dem Verlaufe der Freijahre den Markgrafen aus den Städten und Dörfern zufließen, bildeten nebst den Gerichts-Einkünften die Haupt-Einnahme der Markgrafen. Ursprünglich hatten die Markgrafen einen Theil des Tributes bezogen, den die Slawen der unterworfenen Mark dem Kaiser zu zahlen hatten. Als aber durch den Abfall des Wendlandes diese bedeutenden Einkünfte aufhörten, wurden die Markgrafen durch die Gerichts-Einkünfte ihrer Mark entschädigt, und dazu kamen nun die nicht unbedeutenden Abgaben von den Ländereien, welche sie an die errichteten Städte und Dörfer überlassen hatten. Von jeder Hufe Landes hatte der Bauer wie Bürger jährlich einen gewissen Zins (*census mansorum*, *Hufenzins*) zu zahlen, der je nach der Güte des Bodens oder nach anderweitigen Verhältnissen eine bestimmte Höhe hatte. Außerdem hatte der Bürger den Ruten- oder Worthzins (*census arearum*) zu leisten je nach der Länge, die das Grundstück, sowohl das Erbe d. h. das mit Ackerwerk ausgestattete Grundstück als auch das Haus d. h. das Grundstück ohne Ackerwerk oder auch die Worthen d. h. eingefriedigte Gärten u., an der Straßenfront einnahm. Dazu kam, daß eine andere Abgabe, die ursprünglich den Bischöfen zustand, nämlich der Zehent (*decima*), im Besiz des Landesherrn war, und von dem schon oben die Streitigkeiten erwähnt worden sind, welche darüber zwischen den Markgrafen und Bischöfen geführt wurden. Auch da, wo die Bischöfe im Rechte verblieben, überließen sie gern, ausgenommen in ihren eigenen Besizungen, diese Abgabe gegen Entschädigung den Markgrafen, da die Einziehung derselben ihnen sehr lästig wurde. Diese Abgabe bestand zunächst im Feldzehnten, der ursprünglich in natura entrichtet, allmählich aber in eine feste Geldabgabe verwandelt wurde, die man mit dem Namen *Pacht* (*pactus*) bezeichnete. Aber auch von dem Schlachtvieh mußte gleicherweise der kleine, schmale oder Fleischzehnte (*decima minuta*, *decima carni*) entrichtet werden, entweder durch jährliche Lieferung eines Lammes oder von zwei Hammeln, zwei Kälbern und zwei Ziegen, oder auch durch einen festgesetzten Geldbetrag. Dabin gehörte auch das Rauchhuhn, das jährlich von jeder Feuerstelle zu entrichten war. Außerdem mußte für das Recht, den Bedarf von Bau- und Brennholz aus den Wäldern zu entnehmen, ein Haidezins oder Holzpfennig